

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Burger Edelmetalle

1. Allgemeines

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten grundsätzlich für jeden Auftrag, gleichgültig in welcher Form dieser erfolgt. Dies gilt auch beim Verkauf ab Reiselager. Andere Bedingungen oder abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

2. Angebot und Auftrag

Angebote bleiben bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich. Verbindlich wird der Vertrag erst, wenn wir dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zugesandt haben. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen Bestellung und Bestätigung bzw. Rechnung gilt letztere als verbindlich.

3. Preis und Zahlung

Die Preise gelten ab unserem Betrieb. Angegebene Preise gelten nur für den einzelnen Auftrag. Nachbestellungen gelten als neue Aufträge. Preise schließen Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten nicht ein; auch die jeweilige Mehrwertsteuer erfolgt in ihrer gesetzlichen Höhe zusätzlich.

Die Fertigung oder Lieferung bestellter Ware kann von der vorherigen Lieferung der benötigten Edelmetallmengen durch den Käufer abhängig gemacht werden.

Anlieferung oder Kauf des Edelmetalles erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Mit der Anlieferung oder dem Kauf geht das Edelmetall in unser Eigentum über. Es wird dem Anlieferer oder Käufer auf Metallkonto gutgeschrieben.

Rechnungen, die Edelmetalle beinhalten, sind innert 5 Tagen rein netto ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Andere Rechnungen haben als Zahlungsziel 30 Tage rein netto. Skonti oder andere Zahlungsziele bedingen unsere schriftliche Einwilligung. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist der Käufer verpflichtet, vom Verfallsdatum der Rechnung an, Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank bis zur Bezahlung der Gesamtrechnung zu entrichten. Nach erfolgter Mahnung kann die Forderung an ein spezialisiertes Inkassobüro abgetreten werden. Alle aus verspäteter Zahlung resultierenden Kosten, Zinsen, Mahnspesen, Inkassogebühren und dergl. gehen zu Lasten des Schuldners.

4. Edelmetallhandel und Metallgiroverkehr

Telephonische Aufträge von Kunden werden durch unsere telephonische Annahme verbindlich. Sofern nicht ein Verschulden unsererseits vorliegt, trägt der Auftraggeber jeden aus Übermittlungsfehlern, Mißverständnissen oder Irrtümern im telephonischen Verkehr mit dem Kunden oder mit Dritten resultierenden Schaden. Gutschriften oder andere Giros, die wir infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen haben, dürfen von uns durch einfache Buchung rückgängig gemacht und storniert werden.

5. Mehr- oder Minderlieferung, Teillieferung

Bei Lieferungen sind Abweichungen auf Bestellgewichte von 5 – 10 % gestattet, dies sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlußmenge wie der einzelnen Teillieferungen. Teillieferungen sind zulässig.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn aufgrund einer etwaigen besonderen Vereinbarung die Versandkosten von uns getragen werden sollten, oder wenn gegebenenfalls eine Teillieferung durch uns erfolgt.

7. Umarbeitung, Abrechnung und Rücklieferung von Scheidgut

Unser Vertragspartner trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung an unseren Betrieb in Kellern; auch dann, wenn wir ein Transportmittel zur Verfügung stellen. Wir behalten uns eine Erhöhung der im Angebot enthaltenen Be- und Verarbeitungskosten sowie eine Verlängerung der Rücklieferungs-/Ankaufsfristen für den Fall vor, dass besondere Eigenschaften des Materials, die uns bei Annahme des Umarbeitungsauftrages nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand erfordern. Das Umarbeitungsmaterial muß sachgerecht unter Berücksichtigung etwaiger von uns erteilter Anweisungen verpackt sein. Sichere Verpackung und genaue Kennzeichnung sind grundsätzliche Voraussetzungen der Annahme jedes Gutes.

Die Anlieferung von gefährlichem (giftig, ätzend, explosiv, leicht entzündbar, radioaktiv u. ä.) Umarbeitungsmaterial und die Übernahme von Materialien, die schädliche oder störende Bestandteile (Chlor, Brom, Fluor, Quecksilber, Arsen, Selen, Tellur usw.) enthalten, erfordern unbedingt der vorherigen ausdrücklichen Absprache und Zustimmung durch uns. Ersatzansprüche für unsachgemäße Behandlung oder Lagerung sowie für Materialverluste können nur insoweit geltend gemacht werden, als unsere Haftpflichtversicherung Deckungszulage erteilt hat. Im übrigen haften wir nur für grobes Verschulden der Geschäftsleitung bzw. unserer Erfüllungsgehilfen. Der Auftraggeber trägt alle übrigen Risiken. Er haftet insbesondere für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit, nicht ausreichend sichere Verpackung sowie falsche oder ungenaue Kennzeichnung jeglichen Auf- oder Umarbeitungsgutes zurückzuführen ist. Diese Haftung endet grundsätzlich erst mit der restlosen Aufarbeitung aller Materialien.

Auf der Grundlage der vor der Umarbeitung von uns und unseren Vertragspartnern ermittelten Gewichte und Gehalte wird eine Abrechnung erstellt. Sie wird verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von einer Woche – maßgeblich ist das Datum unserer Abrechnung – schriftlich widerspricht. Entsprechendes Probematerial halten wir solange reserviert. Wir sind berechtigt, das Umarbeitungsmaterial nach Verwiegen und Bemusterung der Verarbeitung zuzuführen. Die entsprechenden Aufarbeitungskosten dürfen wir mit den zurückzuliefernden Metallen sofort verrechnen. Der Anlieferer von Scheidgut überträgt uns bzw. unseren Vertragspartnern an den zu bearbeitenden Gegenständen das Eigentum oder, sofern diese ihm nicht gehören, die Anwartschaft hieran.

8. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Forderungen vor. Dem Kunden ist es – unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs – gestattet, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu veräußern. Der Kunde tritt uns alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab; diese Abtretung dient der Sicherung der im vorhergehenden Satz festgelegten Ansprüche. Der Kunde ist zum Einzug der abgetretenen Forderung berechtigt, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Der Kunde hat uns auf Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Vorbehaltsware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus Veräußerung zustehen.

Der Kunde hat uns über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen unverzüglich zu unterrichten und uns zugleich die für einen Widerspruch notwendigen Unterlagen zu überlassen.

An Ware, die wir aus Edelmetallen herstellen oder herstellen lassen, das uns der Kunde überlassen, aber nicht übereignet hat, räumt uns der Kunde ein Pfandrecht ein, das unsere Ansprüche, wie sie im ersten Satz dieses Absatzes festgelegt sind, sichert. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, so geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherungen nach unserer Wahl frei.

9. Mängelrüge

Mängelrügen sind vom Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Wareneingang am Bestimmungsort schriftlich uns gegenüber zu erheben. Versäumt der Kunde die Rügefrist, so gilt die Lieferung als genehmigt. Werden Mängelrügen von uns anerkannt, dann kann der Käufer nur Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung verlangen. Ist Nachbesserung oder eine mangelfreie Ersatzlieferung nicht möglich, so kann der Käufer die Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder die Minderung (Preisnachlaß) begehren. Vorstehende Regelung gilt auch bei Beanstandungen hinsichtlich Menge, Gewicht oder Stückzahl. Jeder Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, es sei denn, er beruhe auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz der Fa. Burger Edelmetalle.

Auf Spannringe übernehmen wir keine Garantie. Angelieferte Steine können wir nur auf Risiko des Kunden fassen.

10. Auswahlen

Werden Waren zur Auswahl überlassen, dann gelten diese als käuflich, fest vom Empfänger übernommen, wenn wir nicht binnen der in der beigefügten Auswahlnota angegebenen Frist die Ware zurückerhalten haben. Diese Frist beträgt mindestens 4 Wochen. Wir tragen den Versicherungsschutz, so lange diese Auswahlfrist läuft. Alsdann geht die Gefahr, auch die des unverschuldeten Unterganges, auf den Empfänger über. Auch für Auswahlen gelten ausschließlich unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Werden Auswahlen von Kunden als Ausstellungsstücke eingesetzt oder in Reiselager aufgenommen oder außerhalb der Geschäftszeit nicht im Tresor aufbewahrt, dann trägt der Kunde alle Gefahr, auch die des unverschuldeten Unterganges. Der Kunde ist ohne Rücksicht hierauf verpflichtet, für den vollen Versicherungsschutz dieser Waren zu sorgen und tritt hiermit im voraus an uns seine Ansprüche gegen die Versicherung unwiderruflich ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an.

11. Kreditprüfung und Warenrücknahme

Wird nach Abschluß eines Vertrages oder nach Lieferung der Ware uns bekannt, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist (z.B. Wechselprotest), so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag oder zum Verlangen sofortiger Bezahlung gelieferter und von Vorauszahlung für noch zu liefernde Ware einschließlich Barabdeckung etwaiger gezogener Wechsel mit sofortiger Fälligkeit berechtigt.

Bei Warenrücknahme durch uns wird die Ware entsprechend ihrem Zustand gutgeschrieben, dessen Feststellung auf Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten durch einen durch uns zu bestimmenden Sachverständigen zu erfolgen hat.

12. Urheberschutz

Unsere Entwürfe, Muster, Modelle und dergl. gelten als unser geistiges Eigentum und dürfen vom Käufer, auch wenn hierfür keine besonderen Schutzrechte bestehen, weder nachgeahmt, noch in anderer Weise zur Nachbildung verwendet werden. Jeder Verstoß hiergegen macht den Käufer schadensersatzpflichtig.

13. Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt, alle die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffenden Daten im Sinne des BDSG zu verarbeiten, bzw. verarbeiten zu lassen.

14. Unwirksamkeit, Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen bzw. der auf ihnen gründenden weiteren Bedingungen und Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und es soll anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, die die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, hätten sie die Unwirksamkeit oder Lücke bedacht oder erkannt.

Im Zweifelsfalle gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht, Wirksamkeit

Durch die widerspruchslose Entgegennahme dieses Formulars mit unseren Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bestätigt der Käufer, dass er Ist-Kaufmann im Sinne von § 1 HGB ist und sein unwiderrufliches Einverständnis mit den nachstehenden Bestimmungen über Erfüllungsort und Gerichtsstand. Erfüllungsort ist für beide Teile ausschließlich Keltern.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist für beide Seiten ausschließlich Pforzheim.

Das Vertragsverhältnis unterliegt für beide Seiten ausschließlich dem deutschen Recht.

Das sogenannte „Haager Internationale Kaufrecht“ kommt nicht zur Anwendung.

Keltern, den 01.01.2002

Fa. Dr. Bernhard Burger, Felix-Wankel-Str. 6, D-75210 Keltern; Tel.: 07236-93880, Fax: 07236-938830